

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 346/10 B

L 4 R 757/07 (Sächsisches LSG)
S 23 R 2288/05 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.5.2010 hat das Sächsische LSG die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Chemnitz vom 23.8.2007 zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt zum einen eine Verletzung der dem LSG obliegenden Amtsermittlungspflicht und damit sinngemäß einen Verstoß gegen § 103 SGG. Hierzu trägt sie vor, dass die Verwaltungs- und Gerichtsakten unvollständig seien. Insbesondere seien die im Verfahren verwandten medizinischen Unterlagen unvollständig, lückenhaft und falsch. Nach Vorlage der vollständigen Gerichts- und Verwaltungsakten, des vollständigen Haupt-Rentenanspruchs vom 14.4.2000 und vollständiger medizinischer Sachverhalte zum gesamten arbeitsunfallbedingten Krankheitsverlauf hätte eine neue gutachterliche Stellungnahme eingeholt werden müssen, was zu einer an-



deren Entscheidung geführt hätte. Die Entscheidung vor Vervollständigung der medizinischen Sachverhalte auf der Grundlage des Haupt-Rentenanspruchs vom 14.4.2000 stelle gleichzeitig eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehörs dar (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).

- 8 Mit diesem Vorbringen werden die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht schlüssig bezeichnet. Die Beschwerdebegründung legt weder in nachvollziehbarer Weise den entscheidungserheblichen Sachverhalt noch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts dar. Dementsprechend ist nicht aufgezeigt, dass die angefochtene Entscheidung ausgehend von der materiellen Rechtsansicht des LSG auf den angeblichen Mängeln beruhen kann.
- 9 Soweit die Klägerin vorträgt, die Beweiswürdigung des LSG sei auf der Grundlage unvollständiger, falscher und verschwundener medizinischer Sachverhalte bzw Dokumente erfolgt, rügt sie sinngemäß eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Hierauf kann indes nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 10 Des Weiteren rügt die Klägerin eine Unvollständigkeit des Tatbestandes des Berufungsurteils. Hiermit macht sie keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Eine Berichtigung des Tatbestandes kann nur im Berichtigungsverfahren nach §§ 138 oder 139 SGG vorgenommen werden.
- 11 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob "eine Entscheidung trotz und sogar aufgrund falscher medizinischer Daten/Sachverhalte und Anamnesen zu ihrer Person und ohne Zugrundelegung ihres vollständigen Haupt-Rentenanspruchs vom 14.4.2000 überhaupt ... ergehen durfte ..." Mit dieser Formulierung hat die Klägerin keine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen, sondern vielmehr eine individuell, allein auf sie zugeschnittene Frage gestellt.



- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)